

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 268/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Goldie L [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß das im Vergleich vom 29. August/16. September 1968 anerkannte Verfolgungsleiden, für das der Klägerin ein Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 29 Nr. 1 BEG zugesprochen wurde, nicht mit der paranoiden Schizophrenie identisch ist, für deren Behandlung sie die Erstattung der Heilverfahrens-kosten begehrt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach der tatrichterlichen Würdigung liegt

266

- 3 -

dem behandelten Leidenszustand nicht derselbe Krankheitsprozeß zugrunde, für den der Klägerin ein Heilverfahrensanspruch zugesprochen wurde. Ein Fall im Sinne von BGH RzW 1969, 136 liegt daher nicht vor.

Auf den Vergleich vom 29. August/16. September 1968 sind die Grundsätze über eine Abhilfeentscheidung (BGH RzW 1972, 341; 344; 346) nicht anzuwenden (BGH RzW 1973, 149).

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)